

Schooling und so weiter machen zu können, und zwar selbst dann, wenn die Frauen besser verdient haben. Das pointierte Schlusswort war dann auch: „Dies konnte nicht durch eine ökonomische Rationalität erklärt werden.“ Es war ökonomisch klar irrational.

Unsere heutigen Städte sind durch klassische Rollenbilder geprägt, wir können jedoch auch über Stadtplanung Rollenbilder

aufbrechen – wäre dieser Satz als zusammenfassender Schlusssatz für Sie stimmig?

Ja, auf jeden Fall. Wichtig ist mir auch noch: Frauen sind nicht nur Mütter und Frauen sind nicht nur Menschen, die Angst haben im öffentlichen Raum. Frauen sind viel mehr als das und es ist mir ein Anliegen, dass wir diese Stereotype in unserer Arbeit nicht weiter reproduzieren.

DOI: 10.5771/1866-377X-2024-1-11

Safe Spaces für Frauen mit Migrationsgeschichte



▲ PD Dr. Banu Çıtlak, Foto: privat

PD Dr. Banu Çıtlak

PD Dr. Banu Çıtlak ist Gastprofessorin an der Fakultät für Soziale Arbeit, Gesundheit und Musik der BTU-Cottbus-Senftenberg und Privatdozentin an der PH Freiburg.

Kontakt: banu.citlak@b-tu.de

Schutzbedarf und Prävalenz

In den vergangenen Jahrzehnten stieg der Anteil von Frauen mit Migrationsgeschichte, die Schutz in Frauenhäusern suchen, genauso an wie der Anteil von Mädchen aus Migrationsfamilien in der Kinder- und Jugendhilfe. Anders als noch vor 20 Jahren haben Kinder mit und ohne Migrationshintergrund heute statistisch gesehen ein gleich großes Risiko, Opfer von Kindeswohlgefährdung zu werden. Diese Veränderung geht einerseits auf die Umstellung der Datenerfassung von Staatsbürgerschaft auf Migrationshintergrund zurück. Andererseits hat die Anzahl der Inobhutnahmen aufgrund von unbegleitet geflüchteten Minderjährigen seit 2014 zugenommen, sodass 2019 mehr als die Hälfte aller Inobhutnahmen (53 Prozent) Kinder und Jugendliche aus Migrationsfamilien waren.² Mit Ausnahme der unbegleitet geflüchteten Minderjährigen ähneln die Umstände, die zu ihrer Inobhutnahme führten, denen von Kindern und Jugendlichen ohne Migrationshintergrund. Im Vergleich lassen sich nur wenige Unterschiede ausmachen. Insbesondere waren Vernachlässigung und sexueller Missbrauch seltener der Anlass für die Inobhutnahme bei Kindern aus Migrationsfamilien, hingegen traten Fälle von physischer und psychischer Gewalt etwas häufiger auf als in der Vergleichsgruppe.³ Besonders nahm auch die Anzahl von jungen Mädchen (15 bis 18 Jahre) in den vergangenen Jahren zu, die sich durch Selbstanzeige aus Krisensituationen in ihren Familien befreien wollten.⁴ Die Schutzbedürftigkeit von Frauen mit Migrations- und Fluchtgeschichte ist wesentlich auffälliger: Mehr als die Hälfte (66 Prozent) der Frauen, die in Frauenhäusern

Die Lebenssituation von Menschen mit Flucht- und Migrationserfahrungen ist oftmals geprägt von ökonomischen, sozialen, moralischen und rechtlichen Zwängen bei gleichzeitig eingeschränkten Handlungsalternativen. Ihre sozialräumliche Lebenswelt ist zudem oftmals ethnisch-sozial segregiert. Dabei kann die Konzentration von Menschen gleicher Herkunft und Sprache in der Nachbarschaft den Konformitätsdruck steigern und die negativen Konsequenzen sozialer Kontrolle, insbesondere für Frauen und Mädchen, erhöhen. Wie Erkenntnisse der raumbezogenen Migrationsforschung zeigen, kann die soziale Kontrolle der lokalen Community einerseits ein Gefühl von Sicherheit vermitteln, das insbesondere in der ersten Phase der Migration bzw. Flucht für den Einzelnen eine stabilisierende Wirkung entfalten kann.¹ Aus sozialpsychologischer Sicht wird durch die gegenseitige Vergewisserung über Werte und Rituale der Gemeinschaft die interne Kohärenz der Einzelnen gestärkt und das Gefühl von Fremdheit abgefedert. In den Folgejahren und -generationen jedoch kann die soziale Kontrolle der Community – wenn sie sich auch lokal entfaltet – zum Problem werden, insbesondere für diejenigen, die einen Lebensstil wählen wollen, der von den Normalitätsvorstellungen der anderen in der Nachbarschaft abweicht. Dies betrifft insbesondere Frauen in Trennung oder nach der Scheidung, alleinerziehende Frauen und Mädchen, die sich gegen die ihnen auferlegten moralischen Konventionen und Pflichten auflehnen. Es ist daher wichtig, Frauen und Mädchen in diesen Lebenssituationen sichere Orte der Entfaltung zu ermöglichen. In diesem Beitrag wird die Wohn- und Lebenssituation von Frauen und Mädchen mit Migrationsgeschichte thematisiert, die infolge von Scheidung, Trennung oder häuslichen Gewalterfahrungen Schutz in Frauenhäusern oder in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe suchen.

- 1 Portes, Alejandro: Social Capital: Its Origins and Applications in Modern Sociology. *Annual Review of Sociology* 24 (1998): S. 1-24, online: <http://www.jstor.org/stable/223472> (Zugriff: 02.01.2024).
- 2 Deutsches Jugendinstitut: DJI-Kinder- und Jugendmigrationsreport 2020, Datenanalyse zur Situation junger Menschen in Deutschland, S. 159, online: https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/dasdji/news/2020/DJI_Migrationsreport_2020.pdf (Zugriff: 02.01.2024).
- 3 De Paz Martínez, Laura / Artz, Philipp Artz: Migration und Kinderschutz. Aktuelle empirische Erkenntnisse aus der Evaluation zu den Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII in Rheinland-Pfalz, Institut für sozialpädagogische Forschung Mainz, 2017, S. 10, online: https://www.ism-mz.de/fileadmin/uploads/ism_kompakt/ism_kompakt_01_2017_lang.pdf (Zugriff: 02.01.2024).
- 4 Ebd. S. 7.

Schutz suchen, ist außerhalb Deutschlands geboren worden.⁵ Diese Entwicklungen sowohl im Bereich des Kinderschutzes als auch im Bereich des Frauenschutzes können einerseits als Zeichen für ihre bessere Informiertheit über Hilfeangebote interpretiert werden, andererseits aber auch als Indiz für ihre Bereitschaft gewertet werden, sich zunehmend gegen patriarchale Familienstrukturen (Gewalt, Zwangsehe, Missachtung u.v.m.) zu wehren. Die Zahlen verdeutlichen aber auch die besonderen Herausforderungen der Migration, die nachfolgend hinsichtlich ihrer Konsequenzen für Mädchen und Frauen skizziert werden. Besonders betroffen sind dabei Frauen, die einen unsicheren Aufenthaltsstatus haben.

Vulnerabilität als Risikofaktor im Migrations- und Flucht Kontext

In den vergangenen zwei Jahrzehnten wurde die Erforschung der Frage, inwieweit die Migrations- und Fluchtsituation für Familien und Kinder das Risiko von Gefährdungslagen erhöht, deutlich ausgeweitet. Aus diesem Fundus lassen sich Risikofaktoren beschreiben, die zwar nicht allein in Migrations- und Fluchtfamilien vorkommen, dort jedoch auf geringe Bewältigungsstrategien und Vulnerabilität stoßen und damit weitreichende negative Folgen haben können. An erster Stelle steht die soziale Isolation der Familien, insbesondere, wenn sie als Kernfamilie ohne weitere verwandtschaftliche Kontakte eingereist oder geflüchtet sind. Ein markantes empirisches Indiz für diese Art der Vereinsamung ist der hohe Anteil an Migrantinnen, die nach der Geburt an postpartaler Depression leiden.⁶ Das soziale Isolationsrisiko unter Migrationsbedingungen zeigt sich auch bei der psychischen Gesundheit von Seniorinnen, die deutlich häufiger psychische Erkrankungen aufweisen als Ältere ohne Migrations- und Fluchtgeschichte.⁷

Migration und Flucht sind meistens „Familienprojekte“, die in ihrer innerfamiliären Planung ein Versagen nicht vorsehen, obgleich in der Umsetzung der Weg in eine positive Zukunft mit zahlreichen Rückschlägen gepflastert ist. Die Armutsgefährdungsquote von Menschen mit Migrationsgeschichte ist heute mehr als doppelt so hoch wie in der Bevölkerung ohne Migrationsgeschichte. Bei Migrant*innen ohne deutsche Staatsbürgerschaft liegt der Anteil sogar bei 36 Prozent.⁸ Gleichzeitig machen Menschen mit Migrationsbiografien häufig Erfahrungen mit strukturellem Rassismus (u.a. auf dem Wohnungsmarkt und Arbeitsmarkt) und mit Alltagsrassismus.⁹ Die Überwindung von Rückschlägen und alltäglichen Diskriminierungserfahrungen setzt eine optimistische Grundhaltung und hohe Resilienz bei allen Familienmitgliedern voraus. Traumatisierende Flucht- und Migrationserfahrungen, eigene Enttäuschungen, belastende unverarbeitete Traumata aus den Biografien der Eltern bieten jedoch keinen besonders Erfolg versprechenden Nährboden für eine optimistische Grundhaltung. Die alltäglichen Erfahrungen mit Armut, sozialer Benachteiligung und Diskriminierung vermitteln eher die Wahrnehmung, hinter den eigenen Möglichkeiten zurückgeblieben zu sein. Unter diesen ungünstigen Bedingungen und fehlender Anerkennung für die erschwerten Bedingungen, unter denen Eltern im Migrationskontext handeln¹⁰, kann die Familie zu einem Ort gegenseitiger Schuldzuweisungen und Gewalt werden, dem Ort also, in dem die Enttäuschung über die Lebenssituation kanalisiert wird. Be-

sonders augenscheinlich ist die hohe Betroffenheit von Frauen, die sich bei genauem Hinsehen eher als eine Folge ihrer sozialen Isolation und dem sich daraus ergebenden Mangel an Coping-Möglichkeiten entpuppt, die das marginalisierte Leben in einer individualistisch geprägten Gesellschaft in der Minderheitenrolle mit sich bringt. Die für Männer durch Berufstätigkeit ermöglichten sozialen Kontakte zu Arbeitskolleg*innen erweisen sich als große Lücke im Alltag der Frauen. Es lässt sich sowohl bundesweit als auch regional nachweisen, dass die Berufstätigkeit von Müttern in Migrations- und Fluchtfamilien deutlich geringer ist als unter Frauen ohne Migrationsgeschichte.¹¹ Die durch die geringe Erwerbsbeteiligung verursachte Verhäuslichung weiblicher Biografien in Migrationsfamilien erweist sich auch im Zusammenhang mit Partnergewalt und Kinderschutz als Risikofaktor. Einerseits begünstigt die finanzielle Abhängigkeit den Verbleib der Frauen in Gewaltbeziehungen und andererseits steigert die erhöhte Stressbelastung ohne Aussicht auf einen Ausweg die Gefahr, psychische und physische Gewalt gegen die eigenen Kinder anzuwenden. In vielen Fällen kommt die unzureichende Sprachkenntnis der Landessprache hinzu, die als Hindernis und Stressfaktor nicht zu unterschätzen ist.

Weitere Stressfaktoren sind die rechtlichen Rahmenbedingungen, die als Kontextvariablen in innerfamiliäre Beziehungen hineinwirken und dort Abhängigkeiten schaffen, wie das Aufenthaltsrecht des einen Partners, von dem das des anderen abhängt, oder dass der Aufenthaltsstatus der gesamten Familie unsicher ist, wie dies bei vielen geflüchteten Menschen der Fall ist. Besonders betroffen sind dabei Frauen, die durch Eheschließung eingereist sind und dadurch kein eigenes Aufenthaltsrecht besitzen. Insbesondere die sog. „Heiratsmigrantinnen“ sind durch die rechtlichen Rahmenbedingungen in den ersten drei Jahren der Ehe weitgehend ungeschützt, da eine Trennung bzw.

- 5 Bundeskriminalamt: Partnerschaftsgewalt, Kriminalstatistische Auswertung, Berichtsjahr 2019, Eigendruck, Wiesbaden 2020, S. 7; Frauenhaus-Koordinierung e.V. (2020): Statistik Frauenhäuser und ihre Bewohner_innen, Bewohner_innenstatistik 2019, S. 11, online: https://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/Publikationen/Statistik/FHK-Bewohner_innenstatistik_2019_WEB.pdf (Zugriff: 02.01.2024).
- 6 Diop, Shirin / Turmes, Luc / Juckel, Georg / Mavrogiorgo, Paraskevi: Postpartale Depression und Migration, *Der Nervenarzt*, 91 (4), 2019, S. 822-831.
- 7 Ahmad, Aisha-Nusrat: Migration als Stigma im Kontext von normativen Vorstellungen des aktiven und erfolgreichen Alterns, in: Langer, Phil et al. (Hrsg.): *Altern mit Stigma*, Springer Fachmedien 2022, S. 37-60.
- 8 Petschel, Anja: Ökonomische Lage und Armutsgefährdung, Datenreport 2021, online: <https://www.bpb.de/kurz-knapp/zahlen-und-fakten/datenreport-2021/bevoelkerung-und-demografie/329520/oekonomische-lage-und-armutsgefaehrung/> (Zugriff: 02.01.2024).
- 9 Foroutan, Naika: Rassismus in der postmigrantischen Gesellschaft, in: *APuZ*, 70. Jahrg. 42-44/2020, 12. Oktober 2020, S. 12-18.
- 10 Çıtlak, Banu: *Aufwachsen im Migrationskontext*, VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2022.
- 11 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ): *Siebter Altenbericht, Sorge und Mitverantwortung in der Kommune – Aufbau und Sicherung zukunftsfähiger Gemeinschaften und Stellungnahme der Bundesregierung*, 2016, S. 75, online: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/120144/2a5de459ec4984bc2f83739785c908d6/7--altenbericht---bundestagsdrucksache-data.pdf> (Zugriff: 02.01.2024).

Scheidung vom Partner mit dem Verlust ihres Aufenthaltsstatus verbunden ist. Zwar existiert eine Härtefallregelung nach § 31 Abs. 2 AufenthG, jedoch liegt hier der Nachweis psychischer oder physischer Misshandlung auf der Seite des Opfers, sodass der Rechtsweg oft durch sprachliche, wirtschaftliche und soziale Einschränkungen gar nicht erst gegangen wird. Diese Zurückhaltung belegen auch Ergebnisse einer umfassenden Befragung von Mitarbeiter*innen der Frauenhäuser. Die Daten zeigen, dass fast die Hälfte (48 Prozent) der Frauen, die Gewaltopfer waren und daher u.a. vom Gewaltschutzgesetz profitieren könnten, keine zivil- oder strafrechtlichen Schritte gegen den Täter unternehmen haben.¹² Nicht zuletzt leiden Opfer unter den psychosozialen Folgen ihrer Gewalterfahrung, die sie ebenfalls daran hindern, aktiv Hilfe zu suchen oder ihre Rechte einzufordern. Insgesamt zeichnet sich so eine Lebenssituation ab, in der den Frauen sowohl die informelle Hilfe durch soziale Kontakte fehlt als auch die individuellen Ressourcen, um institutionelle Hilfe zu suchen.¹³ Eine weitere Hürde ist die Wohnsitzauflage, die sowohl sog. „Heiratsmigrantinnen“ als auch „Asylbewerberinnen“ darin einschränkt, im Notfall einer akuten Gefährdungslage ihren Wohnort zu wechseln. Besonders prekär ist die Situation von asylsuchenden Frauen, die in Sammelunterkünften wohnen und deren Bewegungsfreiheit rechtlich stark eingeschränkt ist.¹⁴ Gelingt ihnen die Flucht in ein Frauenhaus, müssen sog. Umverteilungsanträge an die Ausländer- und Sozialbehörde gestellt werden. Während dieses Prozesses ist die Finanzierung für den Aufenthalt der Frauen im Frauenhaus ungeklärt.¹⁵ Zusätzlich wirkt sich der Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), der keine Kostenübernahme der Tagessätze in Frauenhäusern vorsieht, ungünstig auf die Hilfeleistung aus. Dadurch besteht die Gefahr, dass Frauen von den Frauenhäusern aufgrund der fehlenden Finanzierung nicht aufgenommen werden.¹⁶ Diese Situation schafft wiederum weitere Nöte, die angesichts geringer sozialer Kontakte prekäre Lebenssituationen wie z.B. Obdachlosigkeit begünstigen können.

Konsequenzen und Handlungsbedarf

Seit 2018 stehen Frauen und Mädchen, die sich in Deutschland befinden, unter dem Schutz der sog. Istanbul-Konvention (Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt), die die geschlechtsspezifische Gewalt als Menschenrechtsverletzung ahndet. Die Handlungsverpflichtung, die sich durch die Ratifizierung für alle politischen Ebenen ergibt, bezieht sich unter anderem auf die Prävention von Gewalt, den Schutz und die Unterstützung von Gewaltbetroffenen und ihrer materiellen Rechte.¹⁷ Migrationssensibler Frauen- und Mädchenschutz sollte demnach in erster Linie präventiv angelegt sein und durch universelle Angebote möglichst vielen Frauen und Mädchen schon im Vorfeld einer Gewalterfahrung Beratung und Unterstützung offerieren. Dass Migrant*innen aber angesichts „überdurchschnittlicher Belastung“ in diesen präventiven Angeboten heute immer noch unterrepräsentiert sind, während sie in den „Endstationen“ der sozialen Arbeit – in Frauenhäusern, bei der Inobhutnahme, der Jugendgerichtshilfe, der Streetwork, den Drogennotdiensten – überrepräsentiert sind, dokumentiert

eher ein Versagen vorsorgender Maßnahmen.¹⁸ Daher muss daran gearbeitet werden, diese Angebote stärker als bisher für diese Zielgruppe zu öffnen. Die oben angesprochenen multiplen Belastungen von Migrationsfamilien sowie die soziale Isolation von Frauen mit Migrations- und Fluchtgeschichte verlangen nach einer gezielten Anbindung an präventive universelle Angebote, die sie nachgewiesenermaßen bisher nicht hinreichend nutzen.¹⁹ Zu diesen Angeboten zählen neben familienunterstützenden Maßnahmen (z.B. Familienhebammen, Eltern-Kind-Gruppen) auch niedrigschwellige Angebote der Krisen- und Rechtsberatung in den entsprechenden Muttersprachen. Eine weitere Vorgabe der Istanbul-Konvention ist die Verbesserung der Koordination von zielgruppenbezogenen Präventions- und Hilfsangeboten. Denn es ist naheliegend, dass die Dunkelziffer der Frauen und Mädchen mit Migrations- und Fluchtgeschichte, die Gewalt im häuslichen Kontext erleben, deutlich höher liegt als dies in der polizeilichen Kriminalstatistik erfasst wird oder als die Anzahl derjenigen Frauen abbildet, die den Weg zum Frauenhaus finden. In den letzten Jahren wurden im Kinderschutz eine solche Vernetzung und Koordination der relevanten Angebote erfolgreich umgesetzt. Heute umfasst der Kinderschutz auftrag ein weites Spektrum an Berufsgruppen. Eine vergleichbare Ausweitung und fallbezogene Kooperation zwischen der Polizei, Krankenhäusern, sozialen Diensten und anderen Angeboten müsste auch bei Hilfsangeboten für Frauen und Mädchen realisiert werden.

Der Schutz von gewaltbetroffenen Frauen durch kurz- oder langfristige Trennung vom Täter wird durch die Schutzanordnung (Artikel 52, 53) in der Konvention als Handlungsauftrag

- 12 Frauenhaus-Koordinierung e.V.: Statistik Frauenhäuser und ihre Bewohner_innen, *Bewohner_innenstatistik2019*, S. 20, online: https://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/Publikationen/Statistik/FHK-Bewohner_innenstatistik_2019_WEB.pdf (Zugriff: 02.01.2024).
- 13 Lehmann, Nadja: *Migrantinnen im Frauenhaus, Biografische Perspektiven auf Gewalterfahrungen*, Rekonstruktive Forschung in der Sozialen Arbeit, Bd. 6, Verlag Barbara Budrich, Opladen & Farmington Hills 2008.
- 14 Rabe, Heike / Leisering, Britta: *Die Istanbul-Konvention, Neue Impulse für die Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt, Analyse*, hrsg. von Deutsches Institut für Menschenrechte, Berlin 2018, S. 31, online: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/ANALYSE/Analyse_Istanbul-Konvention.pdf (Zugriff: 02.01.2024).
- 15 Vgl. ebd., S. 11 f.
- 16 Ebd., S. 13/19.
- 17 Europarat: *Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht*. Council of Europe Treaty Series – No. 210, 2011, online: <https://rm.coe.int/1680462535> (Zugriff: 02.01.2024).
- 18 Gaitanides, Stefan: *Interkulturelle Öffnung der sozialen Dienste – Visionen und Stolpersteine*, in: Rommelspacher, Birgit (Hrsg.): *Die offene Stadt, Interkulturalität und Pluralität in Verwaltungen und sozialen Diensten*, Dokumentation der Fachtagung 23.09.2003, Alice-Salomon-Fachhochschule Berlin, S. 3.
- 19 Vgl. hierzu Çitlak, Banu: *Bildung und Partizipation, Perspektiven und Voraussetzungen der Sozialisation türkeistämmiger Vorschulkinder im Ruhrgebiet*, in: Hirsch, A. / Kurt, R. (Hrsg.): *Interkultur – Jugendkultur Bildung neu verstehen*, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden 2010, S. 235 f.; Boll, Christina: *Soziale Disparitäten bei der Nutzung familienbezogener sozialer Infrastruktur*, DJI München 2021, online: https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2021/SoDr_17_Boll_Disparitaeten.pdf (Zugriff: 02.01.2024).

formuliert, jedoch widersprechen ihr in Deutschland die Residenzpflicht und Wohnverpflichtung. Daher bedarf es an dieser Stelle der rechtlichen Harmonisierung von Gewaltschutz und Aufenthalts- sowie Asylrecht.²⁰ Frauenhäuser sind in dem Zusammenhang genauso wichtig wie geschlechtergerechte Wohngruppen für Mädchen und Frauen in der Kinder- und Jugendhilfe. Dabei sollte angesichts der ungünstigen Folgen sozialer Kontrolle und moralischer Zwänge, die Frauen in nicht-ehelichen Lebenssituationen auferlegt werden, die geheime Qualität von Frauenhäusern weiter fortbestehen. Obgleich die Idee offener Frauenhäuser, die sich in lokale Nachbarschaften eingliedern, aus sozialökologischer Sicht attraktiv erscheinen mag, kann eine solche Offenheit insbesondere für Frauen und Mädchen mit Migrations- und Fluchtgeschichte die von ihnen erhoffte Anonymität des Schutzraums untergraben.²¹ Schließlich ist die Unterbringung in Frauenhäusern als Krisenintervention zu werten, die zeitlich eingeschränkt ist und deren Finanzierung für alle Frauen sichergestellt sein muss. Im Anschluss an den Aufenthalt

sollte eine Rückführung in die Normalität in Begleitung einer Fachperson erfolgen, die beispielsweise bei der Wohnungssuche, Jobsuche, Bildungs- und Qualifizierungsangeboten oder bei der Beantragung von finanziellen Mitteln helfend zur Seite steht. Der Anschluss an bereits vorhandene sozialpädagogische Hilfeangebote kann den betroffenen Frauen die Chance eröffnen, ein eigenständiges Leben in Sicherheit zu führen.

20 Vgl. Rabe, Heike / Leisering, Britta: Die Istanbul-Konvention, Neue Impulse für die Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt, Analyse, hrsg. von Deutsches Institut für Menschenrechte, Berlin 2018, S. 32 f., online: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/ANALYSE/Analyse_Istanbul_Konvention.pdf (Zugriff: 02.01.2024).

21 Vgl. Frauenhaus-Koordination e.V.: Frauenhäuser mit offenen Konzepten, Fachinformation Nr. 1, 2022, online: https://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/Publikationen/Fachinformationen/2022-05-16_FHK-Fachinfo_Nr1-2022_Offene_Konzepte_final_eo.pdf (Zugriff: 02.01.2024).

DOI: 10.5771/1866-377X-2024-1-14

Frauen in Wohnungsnot und Wohnungslosigkeit – für eine geschlechtsreflektierende und queerfreundliche Perspektive



▲ Prof. Dr. Claudia Steckelberg
Foto: privat

Prof. Dr. Claudia Steckelberg
Professur Wissenschaft Soziale Arbeit an der Hochschule Neubrandenburg

Wohnungslosigkeit ist ein soziales Problem, das zuvorderst strukturelle Ursachen hat. Armut, Gewalterfahrungen, Mangel an medizinischer Versorgung, Diskriminierung

und Ausgrenzung – all diese Lebenslagen und biografischen Erfahrungen können in die Wohnungslosigkeit führen und sind gleichzeitig auch mögliche Folgen des Lebens auf der Straße.

Das grundlegende Problem liegt allerdings in der mangelnden Versorgung mit bezahlbarem Wohnraum. In der sozialen Marktwirtschaft sind Wohnungen in erster Linie Ware, mit der die Eigentümer*innen und insbesondere finanzialisierte Unternehmen vor allem Profit machen wollen. Das führt dazu, dass eigener Wohnraum, der grundlegend für ein menschenwürdiges Leben ist, nur für diejenigen zugänglich ist, die über ausreichende finanzielle Mittel verfügen und den Kriterien einer von Vermieter*innen bevorzugten Mieter*in entsprechen. Damit wird jedes Armutsrisiko und jede Diskriminierungserfahrung auch zum Risiko bei der Wohnraumsuche und beim Wohn-

raumerhalt, wenn hier nicht ausreichend wohnungs- und sozialpolitisch gegengesteuert wird.¹

Lebenslage Wohnungslosigkeit

Grundsätzlich gilt als wohnungslos, wer über keinen eigenen Mietvertrag oder Wohneigentum verfügt. Diese Definition findet sich auch im 2022 in Kraft getretenen Wohnungslosenberichterstattungsgesetz (WoBerichtsG). In dessen § 3 Absatz 1 wird festgelegt, dass Wohnungslosigkeit besteht, wenn Personen keine Wohnung zur Verfügung steht oder wenn die Nutzung der Wohnung nicht so abgesichert ist, dass sie als eigene Wohnung benutzt oder bezeichnet werden kann.

In Wohnungsnot sind Menschen, die in unzumutbaren oder unsicheren Wohnverhältnissen leben (z.B. durch mangelnde bauliche Qualität oder Größe der Wohnung oder durch häusliche Gewalt) oder unmittelbar von Wohnungslosigkeit bedroht sind (z.B. durch eine Räumungsklage). Für eine oder mehrere Nächte ein Dach über dem Kopf zu haben, weil man bei Freund*innen einen Platz auf dem Sofa oder eine Notunterkunft gefunden hat, bedeutet nicht das Ende der Wohnungslosigkeit. In einer Wohnung von Bekannten zu leben ohne eigenen Mietvertrag, stellt eine prekäre Wohnsituation dar, die ohne rechtliche Absicherung

1 Steckelberg, Claudia: Wohnungslosigkeit. Grundlagen und Handlungswissen für die Soziale Arbeit, Stuttgart 2023, S. 63.